

# **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis Hersfeld-Rotenburg**

Aufgrund der §§ 5, 18, 30 Ziffer 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) – in der jeweils gültigen Fassung - hat der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg am 17.02.2025 folgende 10. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis Hersfeld-Rotenburg vom 18. Dezember 1978, zuletzt geändert am 27.03.2023 beschlossen:

## **§ 1**

### **Anspruchsberechtigte und Arten der Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse, die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreisausschusses und seiner Kommissionen sowie sonstige für den Kreis ehrenamtlich tätige Bürger erhalten für die Dauer der Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Fraktionen und an Sitzungen, zu denen sie ordnungsgemäß geladen worden sind und an denen sie verpflichtet sind teilzunehmen, Verdienstaussfall, Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenentschädigung nach den Bestimmungen der nachfolgenden §§ 2 bis 5. Ein Anspruch besteht nicht für die freiwillige Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, zu denen aufgrund des Ehrenamtes eingeladen wird.
- (2) Die Entschädigung der vom Landkreis Hersfeld-Rotenburg entsendeten Mitglieder in die Regionalversammlung Nordosthessen erfolgt nach der dieser Satzung beigelegten Anlage betreffend der Regelung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätige bei der Regionalversammlung Nordosthessen.
- (3) Fraktionen, die bei der Besetzung der Ausschüsse des Kreistages keinen Sitz erhalten haben, können ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden (Minderheitenvertretung). Dieses entsandte Mitglied hat Anspruch auf Leistungen nach der Entschädigungssatzung. Dies gilt auch für Parteien und Wählergruppen, die durch Wahlen keinen Fraktionsstatus mehr haben.
- (4) Ehrenamtliche Mitglieder des Kreisausschusses erhalten im Rahmen der Vertretung des Landrates oder der Ersten Kreisbeigeordneten bei Einzelterminen eine Aufwandsentschädigung sowie Fahrtkostenentschädigung ggfs. Verdienstaussfall.  
  
Für die Inanspruchnahme aus anderen dienstlichen Gründen wird Fahrtkostenentschädigung und ggfs. Verdienstaussfall gewährt.
- (5) Mitglieder des Kreistages erhalten für andere Veranstaltungen als in Abs. 1 genannt, zu denen sie vom Landkreis eingeladen worden sind, keine besondere Aufwandsentschädigung, sondern lediglich Fahrtkostenentschädigung und ggf. Verdienstaussfall.

## **§ 2 Verdienstausschlag**

- (1) Der Personenkreis nach § 1 erhält auf Antrag Verdienstausschlag. Ersetzt wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag, jedoch maximal 40,00 € je Stunde.
- (2) Ein Durchschnittssatz für Verdienstausschlag ohne den Nachweis gem. (1) wird auf Antrag denjenigen gewährt, denen nach der Art ihrer beruflichen Tätigkeit nachweisbar ein Verdienstausschlag entstehen kann und die konkret dargetun, dass in ihrem besonderen Fall ein Verdienstausschlag entstanden ist. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.

Der Durchschnittssatz beträgt pro Sitzungstag bzw. anderer dienstlicher Inanspruchnahme 30,00 €.

## **§ 3 Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Personenkreis nach § 1 erhält eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt pro Sitzungstag für den unter  
§ 3 Abs. 6 a – d genannten Personenkreis 30,00 €  
und für die übrigen ehrenamtlich Tätigen 30,00 €

Für eine Fraktionssitzung, die an einem Sitzungstag stattfindet, wird für jeweils an beiden Sitzungen teilnehmende Personen eine weitere Aufwandsentschädigung gewährt.

- (3) Neben der Entschädigung nach § 2 und § 3 Abs. 1 und 2 erhalten
  - der Vorsitzende des Kreistages bzw. seine Stellvertreter bei einer Vertretung von einem bzw. mehreren vollen Kalendermonaten,
  - die Fraktionsvorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen,
  - die Mitglieder des Kreistages,
  - die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten und
  - die Patientenförsprecher/inneneine monatliche Aufwandsentschädigung
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird während der Wahlzeit des Kreistages, ansonsten beim Nachrücken in den Kreistag bzw. Kreisausschuss anteilig für den Monat gezahlt, in dem nachgerückt wurde. Für das Ausscheiden gilt die gleiche Regelung.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird nachträglich am letzten Werktag des jeweiligen Monats gezahlt.
- (6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
  - a. die Mitglieder des Kreistages 60,00 €
  - b. den Kreistagsvorsitzenden bzw. bei einer Vertretung gem. Abs. 3 seine Stellvertreter zusätzlich 120,00 €
  - c. die Fraktionsvorsitzenden der im Kreistag vertretenen

(1) Bei Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes wird Reisekostenvergütung nach Stufe I des Hessischen Reisekostengesetzes vom 27. 08. 1976 in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Daneben wird Verdienstausschlag nach § 2 ersetzt.

(2) Die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 entfällt.

## **§ 7** **Inkrafttreten**

Die Änderungen treten rückwirkend am 01.01.2025 in Kraft.

|                   |            |
|-------------------|------------|
| Neufassung am     | 18.12.1978 |
| I. Änderung am    | 09.11.1981 |
| II. Änderung am   | 24.09.1990 |
| III. Änderung am  | 18.06.2001 |
| IV. Änderung am   | 24.09.2007 |
| V. Änderung am    | 30.01.2012 |
| VI. Änderung am   | 17.09.2012 |
| VII. Änderung am  | 11.12.2017 |
| VIII. Änderung am | 24.11.2020 |
| IX. Änderung am   | 27.03.2023 |
| X. Änderung am    | 17.02.2025 |

# **Anlage 1**

## **Regelung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätige bei der Regionalversammlung NordOstHessen**

### **§ 1 Verdienstausschlag**

- (1) Die Mitglieder der RVN erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausschlages einen Durchschnittssatz von **30,-- €** für die Teilnahme an Sitzungen der RVN, des Präsidiums, der Ausschüsse sowie Fraktionen. Sitzungen sind auch Tagungen von Teilen eines Gremiums bzw. einer Fraktion (Arbeitskreise, Fraktionsvorstand). Dabei wird von einer Sitzungsdauer – einschließlich An- und Abreise – von bis zu 3 Stunden ausgegangen. Der Anspruch auf Zahlung des Durchschnittssatzes wird grundsätzlich beschränkt auf Werktagen, und zwar montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 7:00 bis 14:00 Uhr.
- (2) Der Durchschnittssatz nach Absatz 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstausschlag entstehen kann. Hausfrauen und Hausmännern, die kein Erwerbseinkommen, Rente oder sonstige Geldleistung erhalten, wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.

### **§ 2 Fahrtkosten**

Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten auf der Grundlage des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung von **30,-- €** je Sitzung nach § 1 Absatz 1. Die Aufwandsentschädigung wird beschränkt auf höchstens 2 Sitzungen am Tag.
- (2) Die gewählte Schriftführung erhält je Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Absatzes 1. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt, sofern die gleiche Schriftführung tätig wird.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gewährt:
  - der oder dem Vorsitzenden der RVN **150,-- €**,
  - die stellvertretenden Vorsitzenden der RVN **75,-- €**
  - den Vorsitzenden der Ausschüsse **75,-- €**,
  - den Vorsitzenden der Fraktionen **150,-- €**,

Die Aufwandsentschädigung wird jeweils vierteljährlich zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember ausgezahlt.

### **§ 4 Fraktions- und Gruppensitzungen**

- (1) Die Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen von Fraktionen und Gruppen wird auf 18 pro Jahr begrenzt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand und Arbeitsgruppen).
- (2) Finden mehrtägige Sitzungen statt, ist jeder Tag als eine Sitzung zu behandeln und auf die Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen nach Absatz 1 anzurechnen.

### **§ 5 Dienstreisen**

Dienstreisen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der RVN werden entsprechend den §§ 1, 2 und 3 abgegolten. Sie bedürfen vorheriger Genehmigung durch das Präsidium bzw. in dringenden Fällen der Genehmigung durch die oder den Vorsitzenden der RVN bzw. der Stellvertretung im Falle der Verhinderung.